

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Teilrevision PoIG
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Per E-Mail an ds@ds.zh.ch

Zürich, 23.08.2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes: Stellungnahme der SP Kanton Zürich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Mario

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeigesetzes. Zu den vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir wie auf den folgenden Seiten aufgeführt Stellung.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Zürich**

Priska Seiler Graf
Co-Präsidentin



Andreas Daurù
Co-Präsident



Allgemeine Bemerkungen

Das mit der Teilrevision angestrebte Ziel einer effizienteren Zusammenarbeit der Polizeibehörden ist im Grundsatz erstrebenswert. Dabei dürfen die Anforderungen für Grundrechtseingriffe durch polizeiliche Zwangsmittel und den Umgang mit besonderen Personendaten nicht heruntergesetzt werden.

Ein Ausbau des automatisierten Informationsaustausches und das Abrufverfahren, mit dem Polizist:innen weitgehend ohne Einschränkungen auf schweizweite Datenbanken zugreifen können, birgt grosse datenschutzrechtliche Risiken. Da es sich bei vielen dieser Daten um sensible Personendaten handelt, braucht es konkrete Kontrollmechanismen und gesetzliche Schranken.

Die einschränkenden Voraussetzungen und Zwecke für die Erlaubnis von identifizierenden Massnahmen sind im Vorentwurf ungenügend klar bestimmt. Im Sinne der Verhältnismässigkeit wäre eine Beschränkung auf schwere Verbrechen und Katalogtaten sinnvoll. Die geheimen Überwachungsmaßnahmen und die identifizierenden Massnahmen dienen – anders als die geheimen Überwachungsmaßnahmen in der StPO – nicht der Aufklärung begangener Straftaten, sondern es handelt sich um Massnahmen zum präventiven Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Entsprechend – ohne konkreten Tatverdacht – müssen im Sinne der Verhältnismässigkeit strengere Voraussetzungen für die genannten Zwangsmassnahmen gelten.

Im RRB zur Teilrevision wird ausgeführt, dass die einzelnen Behörden die Hoheit über die in ihren Systemen bearbeiteten Personendaten behalten und weiterhin autonom darüber entscheiden, wer darauf Zugriff erhält. Die im Vorentwurf diesbezüglich enthaltenen Gesetzesanpassungen zeichnen allerdings ein anderes Bild. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Regierungsrat die Verantwortlichkeiten sowie Ziel und Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die Art und Weise der Datenbearbeitung und die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer regelt. Angesichts der Grundrechtsrelevanz und Sensibilität der erfassten Personendaten und deren Bearbeitung halten wir es nicht für vertretbar, dass diese höchst relevanten Aspekte der Datenbearbeitung auf Verordnungsebene geregelt werden. Stattdessen braucht es dafür jeweils konkret ausformulierte Bestimmungen in einer formell-gesetzlichen Grundlage.

Zu den konkreten Artikeln

§ 32bis. Abs. 2

Geheime Überwachungsmaßnahmen in der StPO dienen der Aufklärung begangener Straftaten. Diese Zwangsmassnahmen haben - zu Recht- hohe Voraussetzungen. Eine dieser zentralen Voraussetzungen ist jeweils das Vorliegen eines Tatverdachts. Die im PolG geregelten Massnahmen hingegen dienen dem präventiven Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- also auch explizit zur Verhinderung und Erkennung von (noch nicht begangener) Straftaten. Die Erlaubnis des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte zur Verhinderung von Straftaten kommt einer Umgehung der Voraussetzung des Tatverdachts gem. Art. 281 Abs.1 StPO gleich.

Zu den Bestimmungen zur Audio- und Videoüberwachung unter § 32

§ 32c Abs. 2

Die unter Abs.2 aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen und Zwecke, welche es der Polizei erlauben, die Aufzeichnungen zur Identifizierung von Personen, Fahrzeugen und Kontrollschildern zu verarbeiten, sind ungenügend bestimmt. Damit würde also bereits die "Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von (...) Vergehen" als Voraussetzung für die Nutzung der identifizierenden Verarbeitung der Aufnahmen genügen. Somit wäre es in der Praxis möglich, Personen aus den Videoaufnahmen zu identifizieren, ohne dass ein konkreter Tatverdacht oder überhaupt eine bereits begangene Straftat begangen wurde - und dies nicht nur bei schweren Verbrechen oder Katalogdelikten, sondern bereits zur

Verhinderung von Vergehen. Die somit erlaubte Verletzung der Privatsphäre von identifizierten Personen widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die unter Abs. 2 aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen und Zwecke müssen gesetzlich klarer definiert und eingegrenzt werden.

§ 32 c Abs. 4

Den automatisierten Informationsaustausch und das Abrufverfahren ohne Einschränkungen und Anforderungen für den Einzelfall beurteilen wir als sehr problematisch. Der uneingeschränkte Zugriff auf zahlreiche bundesweite Datenbanken ohne die Voraussetzung zur Angabe, weshalb und zu welchem Zweck eine bestimmte Information benötigt wird, birgt erhebliches Missbrauchspotenzial. Es braucht für den Betrieb eines AFV-Systems entsprechend klare formell-gesetzliche Grundlagen und Kontrollmechanismen, die über datenschutzrechtliche Regelungen auf Verordnungsebene hinausgehen müssen. Weiter braucht es klarer definierte und eingeschränkte Voraussetzungen und Verwendungszwecke für den Einsatz von AFV- Systemen.

Die unter Abs. 5 geregelten zeitlichen Beschränkungen, sowie die Dokumentierung und die Kontrolle des Einsatzes automatisierter Fahndungssysteme und Fahrtenkontrollsysteme im Strassenverkehr sind von hoher Bedeutung für den Umgang mit sensiblen Personendaten. Es braucht klar bestimmte gesetzliche Vorgaben, welche die Kompetenzen und Beschränkungen betreffend die Umsetzung die, Weitergabe und die Kontrolle im Umgang mit diesen sensiblen Personendaten regeln.

§ 32 f. Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

Der Massstab für die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht ist zu begrüssen. Einige der unter Abs. 2 aufgelisteten Gefahren und Straftaten sind allerdings ungenügend genau bestimmt. So ist etwa bei b. "Hooliganismus", f. "Cyberangriffe" und g. "Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen" unklar, um welche konkreten Gefahren und Straftaten es sich handelt, bzw. lassen sich diese sehr weit auslegen, was im Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot steht.

K. Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung

Zu § 43 Abs. 1 lit c und d:

Die Anforderungen für die Überprüfung einer Person auf Sicherheitsrisiken in lit c und d sind unklar definiert. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass ein entsprechendes Gesuch der zuständigen Stelle, welches sich zum Zweck des angeforderten Berichts äussert, vorausgesetzt wird, damit ersichtlich ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überprüfung erfüllt sind. Damit soll klargestellt werden, dass Sicherheitsüberprüfungen nicht flächendeckend durchgeführt werden können, sondern nur dort, wo es aufgrund besonderer Umstände verhältnismässig erscheint.

Im Vorentwurf bleibt allerdings unklar, woran sich die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Sicherheitsüberprüfung orientiert. Die Kriterien, ob eine Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich und verhältnismässig ist, müssen im Gesetz klarer benannt und definiert werden - ansonsten besteht bei der Anwendung der Sicherheitsüberprüfungen die Gefahr von Willkür und unverhältnismässigen Grundrechtseingriffen.

Zu § 43 Abs. 3:

Die Ergänzung um „öffentlich zugängliche Quellen“ (namentlich aus dem Internet) ist kritisch zu beurteilen und soll gestrichen werden. Zumindest bräuchte es klare Voraussetzungen für diesen Anwendungsbereich - wie etwa die Beschränkung fixe Aufklärungssziele. Strafprozessuale Zwangsmassnahmen sind nur zulässig, wenn kumulativ eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, ein

hinreichender Tatverdacht besteht, die Voraussetzung der Subsidiarität erfüllt ist und stets die Verhältnismässigkeit gewahrt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO, Art. 36 BV). Bei Zwangsmassnahmen im Rahmen präventiver Sicherheitsüberprüfungen ist entsprechend eine verstärkte Zurückhaltung erforderlich - ansonsten wird damit verbotene Beweisausforschung (sog. fishing expedition) gefördert.

§ 54bis Abs. 5

Die unter § 54bis Abs. 5 aufgeführten Rahmenbedingungen betreffen Elemente der Ausgestaltung der Datenbearbeitung, welche für eine grundrechtskonforme und datenschutzrechtlich korrekte Umsetzung elementar sind. Diese Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung auf Gesetzesstufe, anstelle einer umfassenden Regelungskompetenz des Regierungsrates in diesen Bereichen.